

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Übernahme der Braunkohlesparte von Vattenfall durch EPH und dessen Finanzpartner PPF: Sicherheitsleistungen für aktive sächsische Braunkohletagebaue anordnen

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

vor dem Hintergrund der von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung zur Übernahme der Aktiengesellschaften Vattenfall Europe Generation und Vattenfall Europe Mining („Vattenfall“) durch Energetický a Průmyslový Holding („EPH“), Tschechische Republik, und PPF Investments Ltd. („PPF Investments“), Jersey, unverzüglich, spätestens innerhalb der jeweils kommenden Hauptbetriebsplanzeiträume, Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe für den aktiven Braunkohletagebau in Sachsen festzusetzen und hierzu insbesondere:

1. umgehend eigene nachvollziehbare, allgemeine Vorstellungen und Kriterien zur Ermittlung und Bestimmung der angemessenen Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistungen für die aktiven Braunkohletagebaue in Sachsen zu entwickeln,
2. unverzüglich, spätestens innerhalb der jeweils kommenden Hauptbetriebsplanzeiträume, Sicherheitsleistungen für die aktiven Braunkohletagebaue in Sachsen festzusetzen,
3. ein eigenes Konzept über den zeitlichen und finanziellen Umfang der erforderlichen Arbeiten für eine nachsorgearme Braunkohle-Bergbaufolgelandschaft, zur Vorsorge und Wiedernutzbarmachung sowie zu den Ewigkeitslasten der aktiven Braunkohletagebaue in Sachsen zu entwickeln,
4. erforderlichenfalls in diesem Zusammenhang notwendige Auflagen für den laufenden Braunkohle-Abbaubetrieb (bspw. Kippenkalkung) festzusetzen,

Dresden, den 4. Oktober 2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

5. erforderliche Vorkehrungen dafür zu treffen, um sich möglichst fortlaufend von den übernehmenden Unternehmen über deren wirtschaftliche Situation und finanzielle Lage/Ausstattung sowie deren vertraglichen Verbindungen berichten zu lassen, um diese fortlaufend kritisch zu prüfen,
6. sicherzustellen, dass ungeachtet der festzusetzenden Sicherheitsleistungen die Rücklagen des Bergbautreibenden der Höhe nach ausreichend sowie hinsichtlich der Anlageart und Verfügbarkeit sicher sind.

II. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert,

1. die Inhalte der Übernahmeverträge zwischen Vattenfall und EPH / PPF Investments, welche u.a. die von Vattenfall bislang gebildeten bzw. zu bildenden Rücklagen beinhalten und damit unmittelbar die Interessen und Belange des Freistaates Sachsen betreffen, aufzuklären und mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten die vorhandenen Rücklagen – insbesondere die Übernahme der durch Vattenfall an die EPH weitergegebenen Vermögenswerte in Höhe von 15 Milliarden Schwedischen Kronen (1,6 Milliarden Euro) – zu sichern,
2. in diesem Zusammenhang zugleich zu prüfen, ob und inwieweit sowie in welcher Höhe bisher durch den Freistaat Sachsen ausgereichte Fördermittel zurückgefordert werden können, und diese dann unverzüglich einzufordern,
3. die in Ziffern 1 und 2 genannten Finanzmittel, Kapital- und Vermögenswerte in einen landeseigenen Fonds des Freistaates Sachsen oder eine anderweitige geeignete Kapitalsicherung, soweit erforderlich gemeinsam mit dem ebenso betroffenen Bundesland Brandenburg, zu überführen und dort zu sichern.

III. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

die erforderlichen Schritte dafür einzuleiten und insbesondere ihr Gesetzesinitiativrecht zu nutzen bzw. andere Initiativen zu unterstützen, um eine Wasserentnahmeabgabe für Braunkohle in Sachsen erheben zu können und diese Finanzmittel für die Sanierung des durch den Braunkohleabbau geschädigten Wasserhaushalts in der Lausitz einzusetzen, soweit hierfür nicht die Verursacher heranzuziehen sind bzw. noch hierfür herangezogen werden können.

Begründung:

zu I.

Der Hauptbetriebsplan für den Tagebau Reichwalde muss umgehend für das Jahr 2017/ 2018 erarbeitet und genehmigt werden. Dasselbe gilt für die Hauptbetriebspläne für die Tagebaue Nochten und Vereinigtes Schleenhain, deren Erarbeitung und Genehmigung in den Jahren 2018/ 2019 erfolgen soll. In Hauptbetriebsplänen können Sicherheitsleistungen festgelegt und Regelungen zu Rückstellungen der Bergbautreibenden getroffen werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 23. Dezember 2015 für den laufenden Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten im Zeitraum 2016/2017 enthält erstmals Vorgaben für Sicherheitsleistungen und Rückstellungen.

Danach ist der Bergbautreibende u.a. aufgefordert, bis zum 31. Januar 2017 ein Konzept zur Vorsorge und Wiedernutzbarmachung sowie hinsichtlich der Ewigkeitslasten vorzulegen und nachvollziehbar zu erläutern sowie die bilanzierten Rückstellungen detailliert darzulegen. Ähnliches ist dem Vernehmen nach für den laufenden Braunkohletagebau Vereinigtes Schleenhain angeordnet.

Das Bundesberggesetz bietet den zuständigen Bergbehörden die Möglichkeit, Sicherheitsleistungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu erheben. Im Gegensatz zu Rückstellungen stehen den Sicherheitsleistungen konkrete Werte gegenüber. Insbesondere Bankbürgschaften und Versicherungsverträge sind zudem insolvenzfest, zudem werden Fondsmodelle diskutiert.¹ Rückstellungen sind – auch nach Meinung des Oberbergamtes - einer Sicherheitsleistung nicht gleichzustellen und auch als solche nicht anzuerkennen.

Die (bilanziellen) Rückstellungen der Bergbautreibenden stehen seit geraumer Zeit im Interesse und in der Kritik der Öffentlichkeit. Hiernach ist festzustellen, dass die Rückstellungen aller Voraussicht nach nicht ausreichen, um die langfristigen Bergbauschäden abzudecken. Zudem berücksichtigen sie nach Expertenmeinungen allein die Wiederherstellung der Tagebaugelände ohne jedoch dabei die stofflichen Aspekte (Langzeitschäden – „Braune Spree“ etc.) hinreichend in Betracht zu ziehen. Hinzu kommt, dass die Rückstellungen derzeit allein unter finanziellen, kaum jedoch fachlichen Gesichtspunkten geprüft² werden. Des Weiteren sind die konkret vorhandenen und auch realverwertbaren „Sicherheiten“ für die Rückstellungen unbekannt: Offensichtlich handelt es sich jedoch um Kraftwerke u.a., die im Augenblick ihrer Nicht-Wirtschaftlichkeit jeden Wert verlieren und sogar negative Kosten erzeugen.

Die tatsächliche Festsetzung von Sicherheitsleistungen ist eine Ermessensentscheidung des Sächsischen Oberbergamtes. Sicherheitsleistungen dienen der Deckung der Kosten, die

¹ Wronski, R. et al. (2016): Finanzielle Vorsorge im Braunkohlebereich. Optionen zur Sicherung der Braunkohlerückstellungen und zur Umsetzung des Verursacherprinzips. S. 16. Online unter: <http://www.foes.de/pdf/2016-06-FOES-IASS-Finanzielle-Vorsorge-Braunkohle.pdf>

²vgl. SMWA (2015): Beantwortung der Kleinen Anfrage „Bergbaubedingte Rückstellungen und deren Sicherheiten“, KIANfr Jana Pinka DIE LINKE 21.07.2015 Drs 6/2239; online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=2239&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1 und SMWA (2013): Beantwortung der Kleinen Anfrage „Überprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen der Vattenfall Europe Mining AG“, KIANfr Jana Pinka DIE LINKE 11.04.2013 Drs 5/11731; online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=11731&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2

dem Steuerzahler bei Ausfall oder Zahlungsunfähigkeit der Bergbautreibenden entstehen könnten.

Nach den veröffentlichten Recherchen, Verlautbarungen und Presseerklärungen von greenpeace soll der Bergbautreibende, der an die Stelle des Staatsunternehmens Vattenfall tritt, ein „undurchsichtiges Firmengeflecht“ und „windiger Investor“³ sein. Die Staatsregierung steht - gleichgültig, ob sie diese Auffassung teilt oder nicht - in der politischen Verantwortung, etwaige, aus der Übernahme der Braunkohlesparte von Vattenfall durch die Energiebeteiligungsgesellschaft EPH und deren Finanzpartner PPF drohende Schäden vom Freistaat Sachsen abzuwenden. Dies gebietet zunächst, dass sie eigene Vorstellungen über die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistungen entwickelt, Sicherheitsleistungen tatsächlich und rasch festsetzt, die Rückstellungen intensiv in Hinblick auf deren Langzeitverfügbarkeit und Werthaltigkeit prüft, ein eigenes Konzept über die erforderlichen Arbeiten für eine nachsorgearme Bergbaufolgelandschaft entwickelt, um ggf. in diesem Sinne notwendige Auflagen für den laufenden Braunkohleabbaubetrieb festzusetzen sowie sich über den laufenden Stand des Unternehmenserfolgs berichten zu lassen und diese Berichte kritisch prüfen zu können.

Weitergehende Auflagen für den laufenden Abbaubetrieb werden regelmäßig mit der Begründung abgelehnt, dass dies dem Bergbautreibenden finanziell nicht zuzumuten und unverhältnismäßig sei. Dabei wurden jedoch langfristige Sanierungsanstrengungen nicht gegengerechnet oder durch Gutachten untersetzt gegenübergestellt.

zu II.

Die zwischen Vattenfall und der Energiebeteiligungsgesellschaft EPH sowie deren Finanzpartner PPF geschlossenen Übernahmeverträge liegen der Staatsregierung nicht vor. Ungeachtet dessen steht die Staatsregierung in der Verantwortung, sich eine Übersicht und die dazu erforderlichen Erkenntnisse über die Rahmenbedingungen und Klauseln der Verträge im Zusammenwirken zwischen Vattenfall und EPH zu verschaffen, die eine Relevanz für die Rückstellungen und den Freistaat Sachsen haben können.

Hierzu zählt auch, mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten bereits vorhandene Rücklagen oder weitere Finanzmittel für die anstehenden langfristigen Bergbausanierungsarbeiten verbindlich zu sichern.

zu III.

Um die Sanierung des durch den Braunkohlebergbau geschädigten Wasserhaushaltes in der Lausitz mit den erforderlichen finanziellen Mitteln abzusichern, ist die Staatsregierung darüber hinaus gefordert, die notwendigen Schritte einzuleiten und ihr diesbezügliches Gesetzesinitiativrecht zu nutzen, um eine Wasserentnahmeabgabe für Braunkohle in

³ greenpeace (2016): Schwarzbuch EPH - Wie ein windiger Investor Politik und Wirtschaft zum Narren hält; online via: <https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/schwarzbuch-eph>

Sachsen zu erheben bzw. um die derzeitig geltende Befreiung der Braunkohleunternehmen von der Zahlung der Wasserentnahmeabgabe für die Zukunft aufzuheben.

Vorschläge und Begründungen zu der dazu erforderlichen Gesetzesinitiative bzw. Änderung des Sächsischen Wassergesetzes wurden seitens der Fraktion DIE LINKE wiederholt vorgelegt – bspw. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 12. Dezember 2012 – Drs 5/10850 – zum Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 (Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 - HBG 2013/2014)⁴.

⁴ online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=10850&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1, Nummer V.